ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17 www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at



Protokoll der Kompetenzbeurteilung für eine FI(S)-Berechtigung (Segelfluglehrer) sowie Antrag auf Eintragung in die SPL-Lizenz

1. Personalien des Antragstellers

Titel		Vorname			Nachname		
geboren am		In					Staatsbürgerschaft
	Straße, H	lausnummer					
Anschrift							
	Land			Postleitzahl	Ort		
Anschrift							
Email						Tele	fon (tagsüber)
SPL-Lizenz-Nr.		Ausgestellt von / Datum					

Die Punkte 4 bis 7 sind vom Prüfer auszufüllen!

2. Allgemeines zur Kompetenzbeurteilung gemäß AMC1 SFCL.345

- Das Segelflugzeug, das für die Beurteilung verwendet wird, sollte die Anforderungen für Ausbildungsflugzeuge erfüllen.
- Der Prüfer FE(S)FI agiert als verantwortlicher Pilot (PIC).
- Während der Kompetenzbeurteilung nimmt der Antragsteller den Platz ein, der normalerweise vom Fluglehrer besetzt ist. Der Prüfer FE(S)FI fungiert als "Flugschüler". Der Antragsteller muss dem "Flugschüler (FE(S)FI)" die relevanten Übungen erklären und gegebenenfalls ihr Verhalten vorführen. Danach führt der "Flugschüler (FE(S)FI)" die gleichen Manöver aus, die typische Fehler unerfahrener Flugschüler beinhalten können. Vom Antragsteller wird erwartet, dass er Fehler mündlich oder, falls erforderlich, durch physisches Eingreifen korrigiert.
- Alle relevanten Übungen müssen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten abgeschlossen werden. Alle Übungen sollten jedoch nach Möglichkeit am selben Tag abgeschlossen werden. Grundsätzlich erfordert ein Scheitern in einer Übung eine Wiederholungsprüfung, die alle Übungen abdeckt, mit Ausnahme derjenigen, die separat wiederholt werden können. Der Prüfer FE(S)FI kann die Bewertung zu jedem Zeitpunkt beenden, wenn eine Wiederholungsprüfung erforderlich ist.

Ausgabe: 27.05.2025

3. Inhalt der KOMPETENZBEURTEILUNG:

Die Kompetenzbeurteilung besteht aus 4 Abschnitten:

Abschnitt 1: mündliche Prüfung der theoretischen Kenntnisse

dieser Abschnitt ist in 2 Teile gegliedert:

- Der Antragsteller ist verpflichtet, einen Vortrag unter Testbedingungen vor anderen "Flugschülern" zu halten, von denen einer der Prüfer FE(S)FI ist.
 Der Prüfungsvortrag ist aus den Punkten des Protokolls des Abschnitts 1 auszuwählen.
 Der Zeitaufwand für die Vorbereitung der Prüfvorlesung wird im Vorfeld mit dem Prüfer FE(S)FI vereinbart. Entsprechende Literatur kann vom Antragsteller verwendet werden.
 Der Probevortrag sollte 45 Minuten nicht überschreiten.
- 2. Der Antragsteller wird vom Prüfer FE(S)FI mündlich auf die Kenntnis der Punkte des Abschnitts 1 und die Kernkompetenzen des Fluglehrers FI(S) /der Fluglehrerein (Lehr- und Lerninhalte des FI(S)-Trainingskurses) geprüft.

Abschnitt 2: Besprechung (Briefing) vor dem Flug Abschnitt 3: der Flug (Flugübungen zur Ausbildung) Abschnitt 4: Besprechung (Debriefing) nach dem Flug

Die Abschnitte 2, 3 und 4 umfassen Übungen zum Nachweis der Fähigkeit, wie ein Fluglehrer FI(S) zu agieren (z.B. Demonstration der Fähigkeiten praktischen Flugunterricht zu erteilen und zu lehren), die vom Prüfer FE(S)FI aus dem Ausbildungsprogramm des FI(S)-Trainingskurses ausgewählt wurden.

Der Antragsteller muss die Kompetenz seiner FI(S)-Fähigkeiten nachweisen, einschließlich Besprechung (Briefing) vor dem Flug, die Flugübungen zur Ausbildung und Besprechung (Debriefing) nach dem Flug.

4. Protokoll der Kompetenzbeurteilung für die FI(S)-Berechtigung

Angaben zu den Flügen:

Kennzeichen	Тур	Startart	Startort	Starts	Flugzeit
					min

Es sind so viele Starts durchzuführen, als zur Beurteilung aller Kriterien erforderlich sind.

Ausgabe: 27.05.2025

Kurzzeichen des Prüfer

Absch. 1	THEORETISCHE KENNTNISSE - mündlich	1. Versuch	2. Versuch	
а	Luftrecht			
b	Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse			
С	Flugleistung und Flugplanung			
d	Menschliches Leistungsvermögen			
е	Meteorologie			
f	Navigation			
g	Betriebliche Verfahren			
h	Aerodynamik			
i	Verwaltungsangelegenheiten für die Ausbildung			
Absch. 1	nicht Zutreffendes streichen	negativ		

Kurzzeichen des Prüfer

Absch. 2	Besprechung (Briefing) vor dem Flug	1. Versuch	2. Versuch	
а	Visuelle Präsentationstechniken			
b	Technische Genauigkeit			
С	Erklärungsgenauigkeit			
d	Klarheit der Sprache			
е	Unterrichtstechnik			
f	Einsatz von Modellen und Hilfsmitteln			
g	Einbeziehung des Flugschülers			
Absch. 2	nicht Zutreffendes streichen positiv /			

Ausgabe: 27.05.2025

Kurzzeichen des Prüfer

Absch. 3	Der Flug		1. Versuch	2. Versuch	
а	Vorbereitung der Flugvorführung				
b	Übereinstimmung von Sprache und Flugvorf	ührung			
С	Korrektur von Fehlern				
d	Handhabung des Luftfahrzeuges				
е	Unterrichtstechnik				
f	Allgemeine Flugzeugführung und Sicherheit				
g	Positionsbestimmung und Nutzung des Luftr	raumes			
Absch. 3	nicht Zutreffendes streichen positiv /			negativ	
	Kurzzeichen des Prüfer				
Absch. 4	Besprechung (Briefing) nach dem Flug			1. Versuch	2. Versuch
а	Visuelle Präsentationstechniken				
b	Technische Genauigkeit				
С	Erklärungsgenauigkeit				
d	Klarheit der Sprache				
е	Unterrichtstechnik				
f	Einsatz von Modellen und Hilfsmitteln				
g	Einbeziehung des Flugschülers				
Absch. 4	nicht Zutreffendes streichen positiv			negativ	
5. Ergebnis der Kompetenzbeurteilung für die FI(S)-Berechtigung					
	ERGEBNISSE DER BEURTEILL	JNGSAE	SCHNITT	E	
" P " - b	estanden / positiv	. (Theorie)	2	3	4
N" - n	icht hostandon / nogativ				

ERGEBNISSE DER BEURTEILUNGSABSCHNITTE							
"P" - bestanden / positiv	1 (Theorie)	2	3	4			
" N " - nicht bestanden / negativ							
☐ BESTANDEN ☐ TEILWEISE BESTANDEN ☐ NICHT BESTANDEN							
Im Falle von NICHT BESTANDEN empfehle ich als durchführender Prüfer FE(S)FI: bitte zutreffendes auswählen:							
weiteres theoretisches Training vor erneuter Beurteilungweiteres praktisches Flugtraining mit einem FI(S)FI vor erneuter Beurteilung							
vor erneuter Beurteilung ist kein weiterer Flugunterricht oder theoretischer Unterricht erforderlich							

Ausgabe: 27.05.2025

6. Bemerkung zur Prüfung

Gründe und Einzelheiten im Falle des Nichtbestehens oder teilweisen Bestehens / sonstige
Anmerkungen nach Bedarf:
7. Erklärung des Prüfers
Als durchführender Prüfer erkläre ich,

- Einsicht in die Ausbildungsunterlagen des Antragstellers erhalten zu haben. Diese erfüllen die Erfordernisse von Annex III (Part-SFCL) der VO (EU) 2018/1976;
- dass die durchgeführten Übungen vollständig ausgeführt wurden, sofern im Falle von NICHT BESTANDEN in Punkt 5. nicht anders angegeben,
- sofern zutreffend, dass ich die nationalen Vorschriften der zuständigen Behörde des Antragstellers geprüft und eingehalten habe, so weit diese nicht die zuständige Behörde meiner Prüferberechtigung ist. Diesfalls ist eine Kopie meiner Prüferberechtigung beigeschlossen.

Ort	Datum	Unterschrift des Prüfers

Hinweise für den Prüfer:

Der Prüfer hat unverzüglich nach der Prüfung dieses Protokoll zur Evidenzhaltung unabhängig vom Antragsteller an die FAA zu senden.

Die Durchführung der praktischen Prüfung ist unter Angabe des Namens des Kandidaten, des Prüfungsortes und des Prüfungszeitpunktes auf Verlangen der FAA dieser vorab bekannt zu geben.

Eine Kopie dieses Protokolls ist vom Prüfer 5 Jahre hindurch aufzubewahren.

8. Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt, über das Ergebnis der Prüfung informiert worden zu sein und dieses Formular vom Prüfer unterfertigt erhalten zu haben.

Der Antragsteller hat sich mit den eingeschränkten Rechten gemäß SFCL.350 vertraut gemacht und wird diese nach Erhalt seiner eingeschränkten FI(S)-Berechtigung einhalten.

Ort	Datum	Unterschrift des Antragstellers

Ausgabe: 27.05.2025

9. Vorgangsweise des Antragstellers nach der Prüfung

<u>Diesen Antrag (Seiten 1 – 5) mit folgenden Beilagen:</u>

• Kopie des gültigen Medicals

• Kopie der relevanten Seiten des Flugbuch (die Flüge sind vom Prüfer bestätigt)

Sofern die Ausbildung nicht an einer österreichischen ATO / DTO stattgefunden hat:

• **Kopie** des ATO Zeugnis oder **Kopie** der Bestätigung der zuständigen nationalen Behörde über den Erhalt der DTO-Erklärung

bitte senden an: Österreichischer Aero-Club / FAA

per Post: per Email: faa@aeroclub.at

Prinz Eugen-Straße 12

1040 Wien

Gebühren: 1xTP6 der Gebührenordnung des ÖAeC/FAA idgF.

Feste Gebühren gemäß Gebührengesetz (GebG) + Porto

Ausgabe: 27.05.2025